

Archiv

I
Der Bebauungsplan Horn 31 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 619) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus. Die Horner Rampe und die Steubenstraße sind als überörtliche Verkehrsverbindungen hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit Behelfsheimen bebaut. Daneben befinden sich am Horner Brückenweg ein Jugendheim und ein Kinderheim in Behelfsbauten. Das Plangebiet wird überquert von der 110 kV-Freileitung zwischen dem Kraftwerk der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG in Tiefstack und dem Abspannwerk Marienthal in Wandsbek.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die für die Straßenverkehrsanlagen erforderlichen Flächen zu sichern und, in Ergänzung des Gewerbegebiets im nördlich anschließenden Bebauungsplan Horn 5 vom 24. September 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), die Nutzung der Flächen westlich des Horner Brückenweges festzulegen. In städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ist Gewerbegebiet ausgewiesen, das der Nahversorgung dienen soll; zugelassen sind zweigeschossige Gebäude in geschlossener Bauweise.

Die als Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Teile des Plangebiets werden für die im Aufbauplan dargestellte Straßenverbindung Eiffestraße - Billstedter Hauptstraße, für die Horner Rampe, die Verbindungsrampen zwischen beiden Straßen und die Verlegung der Straße Horner Brückenweg nach Westen benötigt. Die Verbindung Eiffestraße - Billstedter Hauptstraße, die sogenannte "Teilortsumgehung Horn-Billstedt", soll als anbau- und kreuzungsfreie Kraftfahrzeugstraße das Ortszentrum Billstedt und die Billstedter Hauptstraße vom Durchgangsverkehr im Zuge der Bundesstraße B 5 entlasten. Sie wird kreuzungsfrei über die Straßen Horner Rampe und Horner Brückenweg hinweggeführt. Im Bereich der Überführung der Teilortsumgehung über die Horner Rampe sind Verbindungsrampen für den Übergang von dem einen auf den anderen Straßenzug vorgesehen. Die Straße Horner Rampe ist ein Teil des mittleren Straßenringes, der von Altona über Eimsbüttel - Eppendorf - Winterhude - Barmbek - Wandsbek und Horn nach Tiefstack führt. Der mittlere Straßenring führt mit einer Brücke über die Horner Landstraße hinweg und verbindet damit gleichzeitig die Wohngebiete auf der Geest mit dem Industriegebiet Billbrook. Die Straße Horner Brückenweg wird, der im Bebauungsplan Horn 5 bereits ausgewiesenen Führung entsprechend, nach Westen verschoben. Zugänge und Zufahrten von den angrenzenden

Baugebieten zur anbau- und kreuzungsfreien Teilortsumgehung Horn-Billstedt sind ausgeschlossen. An die ausgebaute Steubenstraße kann der Jürsweg nicht mehr angebunden werden. Er wird daher mit einer Umfahrts-
kehre abgeschlossen.

Der in den für Straßenverkehrsanlagen ausgewiesenen Flächen stehende Mast der 110 kV-Leitung erhält einen neuen Standort außerhalb der Verkehrsflächen.

Das Jugendheim und das Kindertagesheim sind am Horner Brückenweg unzureichend untergebracht. Ersatzflächen für das Jugendheim sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Horn 4 vom 19. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 38 590 qm groß. Hiervon werden für neue Straßen etwa 29 990 qm benötigt.

Die neu für Straßen benötigten Flächen befinden sich bis auf 210 qm im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Flächen sind behelfsmäßig bebaut. Es werden 46 Wohnungen in Behelfsheimen, 1 Gewerbebetrieb sowie 1 Kinderheim und ein Jugendheim in Behelfsbauten betroffen. Weitere Kosten wird der Ausbau der Straßen verursachen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.